Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: - (1919)

Artikel: Die Nutzungskorporationen im Freiamt

Autor: Meyer, Ernst

Kapitel: 1.: Rechts- und verfassungsgeschichtliche Grundlagen der

Marktverfassung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111011

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Kapitel.

Rechts und verfassungsgeschichtliche Brundlagen der Markverfassung.

§ 3. Besiedelung und älteste Zeit.

Im Caufe des 5. Jahrhunderts wurde Helvetien von den über den Rhein hereinflutenden Germanen auf dem Wege gewaltsamer Eroberung in Besitz genommen. Genaue Nachrichten über die Art der Besiedelung sehlen, frühere und spätere Zustände gestatten jedoch Schlüsse zu ziehen.

Wach den einläßlichen Berichten von Cäsar und Tacitus 17 über die Zustände der Germanen vor ihrer Unsiedelung in Helvetien ließen sich mit langsam fortschreitender Kultur die das Cand durchwandernden Verbände 18 bleibend nieder und gründeten an bestimmten, zur Niederlassung geeigneten Orten mehr oder weniger feste Wohnsitze. Zuerst besaß aber der Einzelne kein Grundeigentum, sondern die Mazgistraten und Prinzipes wiesen das in Kollektiveigentum stehende Cand den Verbänden nach dem Range (secundum dignationem) jährlich zur Nutzung zu. Die Niederlassungen waren demnach vom Prinzip gemeinsamer Candnahme beherrscht. Zur Zeit des Tacitus gab es seste Wohnsitze und es herrschte die Dreiselderwirtschaft.

Ueber die staatliche Gliederung erfahren wir, daß die Völkerschaften (civitates), welche die staatliche Grundlage

¹⁷ Bell. Gall. VI 1 und 22, Germania C 26, Brunner I 114 ff, Schröder 17 ff.

¹⁸ Was für Verbände das waren siehe unten S. 25 f.

bildeten, in Tausendschaften zerfielen, persönliche, später territoriale, selbständige Verbände (Gaue, pagi), die ihrersseits in Hundertschaften (Centenen) geteilt waren. Mit der Centen schloß der Staatsorganismus ab. 19 Sie setzten sich zusammien aus den Vorsschaften, Geschlechtern (vici), nur mehr wirtschaftlichen Unterabteilungen.

Un Hand dieser und der späteren Verhältnisse kann man sich von der Urt der Besiedelung und der geschaffenen Zustände im freiamt eine Vorstellung bilden. Die Bodensgestaltung bedingte die Niederlassung der Unkömmlinge und diese die Organisation der Gemeinden bis ins 19. Jahrshundert. Der engste Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Recht!

Wie bemerkt wurde, war das freiamt beim Eindringen der Alemannen im Gegensatz zu den großen Wäldern Gersmaniens schon ziemlich kultiviert. Da die Eingedrungenen hier überall auf bebaute Gegenden stießen, waren die Anssiedelungen nicht zerstreute Höse, sondern meistens Dorfschaften. Aur an den Berghängen lagen Einzelhöse, wo der Mangel an kultiviertem Cande eine solche Ansiedelung bedingte. Wahrscheinlich entstanden daher nicht bloße Insteressenschen der Ortschaften, sondern — wenn auch nicht streng abgemessene — Eigentumsbezirke, da von Unfang an die beiderseitigen Autzungsbedürfnisse auseinander stießen.

Uber noch eine zweite folge ergab sich aus dieser Bessiedelungsart. Die vielen schon bestehenden Unsiedelungen mit ihren bebauten feldsluren ließen kleinere Ubteilungen des Volkes als Wirtschaftseinheiten hervortreten. Nicht das ganze Volk traf die wirtschaftlichen Verfügungen, sons dern die Verbindung lockerte sich. In engem persönlichem

¹⁹ Heusler 267, v. Wyß 17, Brunner 119, Schröder 19.

Jusammenhange stehende Verbände 20 ließen sich überall nieder, verwuchsen mit dem Boden und wurden geschlossene Territorialverbände. Infolge seiner personenrechtlichen Mitgliedschaft erhielt jeder Genosse einen ausgeschiedenen feldteil, sodaß das Gesellschaftsverhältnis zum zugleich vermögensrechtlichen wurde, aus der Personal= die Realsgemeinde entstand. Die rechtliche Grundlage jeder Mark war somit eine sachliche: das abgeschlossene Gebiet, und eine persönliche: die Bewohner. Das einigende Moment war jetzt weniger mehr Schutz und Unterstützung in Gestahren, als gemeinsame Bodenbebauung.

Wichtige Aufschlüsse über die Besiedelung geben uns namentlich die Ortsnamen. In vielen Dorsnamen 22 ersscheint der Name des führers z. B. in der Endung "ingen" (Hägglingen), oder in Verbindung mit "hof" umsgebildet zu "ikon", entstanden aus "inchova", "inchouen" 23 oder "choven". 24 Diese Orte auf "ingen" sind nach herrsschender Cehre alemannisch und zwar ältester Urt (5. und 6. Jahrhundert) und gehen von ganzen Sippen aus, 25 während die auf "ikon" kleinere Unsiedelungen bedeuten. Beide sollen auf die Cenzer, ein Teilvolk der Alemannen zurückgehen, sodaß diese hauptsächlich als Kolonisatoren des Freiamts in Betracht kämen. 26 27

²⁰ Was für Verbände siehe unten S. 23 f. 21 Hübner S. 107.

²² Müscheler: Die aargauischen Gotteshäuser Urg. 26 1 ff.

²³ Putinchova 893 (Büttikon), Potinchouen 1045 (Büttikon).

²⁴ Bellichoven 1240 (Bellikon).

²⁵ Ogl. dagegen: Kluge in Dierteljahrsschr. f. Soz. und Wirtschaftsgesch., Bd. 6 73 ff.

²⁶ Lenzburg war der Sitz einer Huntare (des comitatus Lenzburgensis).

²⁷ Urnold: Unsiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. J. Cramer: Die Geschichte der Alemannen. 1899.

Den Namen des Stammvaters enthalten ebenfalls die im freiamt äußerst zahlreichen Dorfnamen auf "wil" und deuten somit auf Ansiedelung unter einem führer z. B. Rotaswile (Rotenschwil), Bozwila 850 (Boswil),28 ebenso die Endung "dorf" (Sarmarsdorf, Sarmenstorf).

Die häusigen Namen "berg, egg, wang, dorf, au, bühl, halde" 2c. beweisen, daß damals die Alemannen überallhin vordrangen und schon offene Gebiete vorfanden. Undere Bezeichnungen "Rüti, hard, Coh, Brand" 2c. deuten das gegen darauf hin, daß Teile des Gebietes zuerst urbarisiert werden mußten.²⁹

Sobald es feste Unsiedelungen gab, entstanden die Markgenossenschaften. Die dieselbe Mark Benutzenden waren Markgenossen und die Genossenschaft aller Autzungsberechtigten die Markgenossenschaft. Bei ihrer Unsiedelung nahmen die Verbände nicht das ganze Gebiet in Bewirtsschaftung, sondern nur das unmittelbar um ihre Hofstätten herumliegende Cand, während Wald, Weide und Gewässer unverteilt und gemeinsamer Autzung vorbehalten blieben. In jedem Vorse unterschied man mit Rücksicht auf die Rechtsverhältnisse drei Urten von Grundstücken.

1. Jeder Unsiedelungsfamilie wurde bei der Gründung des Dorfes ein umzäunter Platz für die Erstellung des Hauses mit dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden, hofraum und Gärten angewiesen und zwar zu Sondereigen, aber belastet zu Gunsten der Genossenschaft. Diese hofstätten

²⁸ Die Unsicht von Witte und Behaghel, welche die Ortschaften auf "wil" für spätrömische Unsiedelungen halten, ist, wenigstens für das freiamt, abzulehnen. Nach v. Wyß wird oft eine Rodung als "wilare" bezeichnet.

Diese ausschließliche Herrschaft deutscher Ortsnamen beweist, wenn nicht den völligen Untergang, so doch die gänzliche Germanisierung der früheren Bevölkerung.

³⁰ Ueber die Bezeichnung "marca" v. Wyß S. 9.

mit Plätzen und Wegen umschloß der Dorfetter, ein künst= licher Zaun.

2. Alles um das Dorf gelegene bebaute, oder zur Bebauung geeignete Cand bildete die feldflur. Seit der stei= genden Bedeutung des Uckerbaues, oder doch der Besiede= lung des freiamts und der durch die Römer vermittelten Bekanntschaft mit der Wintersaat herrschte die Dreifelder-Die feldflur stand im Eigentum des ganzen wirtschaft. Verbandes und war in drei Zelgen eingeteilt, von denen zwei bepflanzt und von der Saat bis zur Ernte umzäunt waren, während die dritte brach lag und für die Bemein= weide benutt wurde. Jedem Einzelnen wurden anfangs nach seinem Stande zufolge seines Genossenrechts in allen drei Zelgen in periodischer Verlosung Candstreifen (Ge= wanne) zur Bebauung und Sondernutzung zugewiesen. Als die Verbände jahrhundertelang in ihren Marken gesessen waren, wurden diese ideellen, quotalen Unteile lokal figiert, das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht zum festen Eigentum der Bebauer. Einmal verknüpfte der Uckerbau den Boden mit dem Bebauer, und andererseits ift der Einfluß des römischrechtlichen Eigentumsbegriffs unverkennbar.31

Privateigentum konnte noch auf anderem Wege entstehen, nämlich infolge des Rodungsrechts der Genossen am Allmendboden. Der Rodende erwarb das durch seiner hände Arbeit der Wildnis abgerungene und eingezäunte Neuland zu Privateigentum. Das Bestreben, demjenigen den Ertrag des Bodens zu sichern, der durch seine Bestauung ihn hervorgerusen hatte, dürfte im Freiamt durch

³¹ Ueber die Entwicklung des Sondereigens an Haus und Hof und nach Aufhören der strengen feldgemeinschaft auch am Ackerland vgl. Gierke I 53 ff, 62 ff, II 194 ff, Heusler I 263, Brunner I 83, Schröder 55, 214 ff, Huber IV 273 ff, Miaskowski Grundbesitzverteilung 1 ff v. Wyß 5 ff.

den Einfluß des römischen Eigentumsbegriffes schon frühe durchgedrungen sein. Immerhin siel dieses Sondereigen keineswegs mit dem römischen Eigentum zusammen, sonsedern räumte der individuellen Verfügung des Einzelnen nur einen beschränkten Spielraum ein, indem bis ins späte Mittelalter die Gemeinde die Fruchtfolge, die Zeit und Urt der Bestellung, die Ernte 2c. bestimmte und das Cand der Gemeinweide unterworfen war.

3. Das weitaus größte Stück des Gebietes der Markgenossenschaft bildete die Allmende, bestehend aus Wald,
Weide, Gewässern und allem einer besonderen Kultur nicht
unterworfenen Lande. Die Autung derselben stand ganz
bei der Gemeinde, wie sie auch äußerlich vom Privateigentum durch Jäune abgegrenzt war. Sie diente jedoch
als unentbehrliche Ergänzung des bäuerlichen Sonderbesitzes
in erster Linie dem Bedürfnis der Einzelwirtschaften, indem
jeder Genosse zu ausgedehntester Autung daran berechtigt
war.

Jeder Genosse hatte somit Grundbesitz in allen drei Zelgen an den individuell ausgeschiedenen Gütern und dazu das Rutungsrecht am gemeinen Weideland, das als Zusbehörde damit verbunden erschien. Hofstätte, Uckerland und Rutungsrecht bildeten trotz des Unterschiedes in der Stärke der Besugnisse ein zusammengehöriges Ganzes, die bäuerliche Huse, vom Umfange der nötig war, um einer familie den Unterhalt zu gewähren und volle Verwendung der Arbeitskraft zu ermöglichen. Ihr Umfang war demenach je nach der Bodengestaltung verschieden, betrug im freiamt jedoch meistens etwa 30 Jucharten. Die stete formel dafür ist: haec omnia cum mancipiis, aedisiciis, terris, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumque

³² v. Wyß 12 ff, 37 ff, Brunner R. G. I 88 ff.

decursibus 2c. Die Worte "terris, agris" 2c. bedeuten nicht, daß ihm das Eigentum daran zugestanden hätte, sondern bloß das Nutzungsrecht, da es nicht auf die juristische Bezeichnung ankam. Der Beweis dafür liegt schon darin, daß die formel angewandt wird, wo ein Teil dieser Rechte unausübbar ist, da z. B. Gewässer sehlen. In späteren Urkunden erscheint dafür der Ausdruck "wunn und weid" oder "Holz und feld".

§ 4. Die Mark- und Weidegenossenschaften.

In dem Gebiete, über das sich unsere Untersuchung erstreckt, entstanden zwei große Markgenossenschaften, sog. Hundertschaftsgenossenschaften 33 und daneben, ob von Unsfang an in dieser geringen Ausdehnung, ist fraglich, mehrere kleineren Umfanges.

Die Grenze der einen Markgenossenschaft 34 läuft vom Jusammenflusse der Aare mit der Reuß nach Süden bis Jusikon bei Bremgarten, wendet sich von da an gegen Osten nach Dietikon an der Limmat und folgt dieser bis zu ihrer Einmündung in die Aare, umfaßt also ein Gebiet von zirka 100 km², in dem heute über 30 größere und kleinere Dörfer liegen. Noch 1456 bildete das ganze Gebiet eine einzige Mark mit gemeinsamem Genuß an "wunn vnd weyd, holt vnd veld", deren Angelegenheiten jeweilen in dem Vogtgedinge zu Dättwil geordnet wurden. Iwecks besserer Ausübung des Weiderechts wurde das Land im 15. Jahrhundert in Bezirke eingeteilt.

Meiten: Siedelung und Ugrarwesen der West- und Ostgermanen stellt im Zusammenhang mit Ausführungen über die Entstehung der markgenossenschaftlichen Verbände den Satz auf, in der Schweiz seien "nur selten Spuren, daß Wald- oder Weiderechte das Gebiet einer einzelnen Gemeinde überschritten" Bd. I 476.

³⁴ Urg. I 153.

Un diese Mark schloß sich nach Süden eine hundert= schaft von ebensolcher Ausdehnung an, deren Grenzen in der "Richtung des freiamts" aus dem Unfange des 14. Jahrhunderts folgendermaßen umschrieben werden:35 Die Grenze geht vom Kirchturm von Zufikon, genannt "wendelstein", "gon dietikon an den scheffelbach" (Schäfli= bach), "vnd dz uf gon honrein an die voran (Hohnert bei Urdorf, Dietikon), vnd dz über an den mitel zurichse (Höhe Uetliberg, Thalwil),36 vnd dz uf gon arne an den bach (Urn bei horgen), und an schnewschleissen (Berghöhe), vnd gon zug an den löwern (Cowern bei Zug), vnd dz hin an die wagenden studen, noch by zoffingen". lette Grenzpunkt namentlich hat zu Kontroversen geführt. Mach v. Wyß 37 sind es die Grenzen der Candgrafschaft des Aargaus und die "wagenden studen" bei Eriswil im bernischen Umtsbezirk Trachselwald zu suchen und "zof= fingen" wurde bedeuten die Stadt Zofingen. Welti und Weißenbach 38 dagegen sehen in ihr die Grenzen einer Markgenossenschaft, nehmen einen Verschreib an und lesen Zufikon bei Bremgarten, also den Ausgangspunkt. Diese lettere Unficht hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich, liegen doch die zwei Punkte Eriswil und Cowern über 50 km von einander entfernt und außerdem Eriswil nicht nahe bei Zofingen, mährend im übrigen die Grenze der Mark nach Urt der meisten Offnungen genau beschrieben ift.

Neben diesen großen Markgenossenschaften entstanden kleinere. Beginnen wir im Norden der freien Uemter, so sinden wir die Mark, die die heutigen Gemeinden Wohlensschwil, hägglingen, Nesselnbach, Tägerig, Mellingen umsfaßte. Un sie schloß sich an die Mark Niederwil, Gösliskon, fischbach, Wohlen, Büelisacker, Büttikon, Villmergen,

³⁵ Urg. II 126. ³⁶ v. Wyß, Ubh. 193, a. M. Welti Urg. II 138 ff. ³⁷ v. Wyß, Ubh. 194. ³⁸ Welti l. c. 138, Weißenbach Urg. X 66.

die bis 1789 bestand. Eine weitere Markgenossenschaft bildeten bis nach 1630 die Dörfer hermetschwil, Besen= büren, Büngen, Waldhäusern und Waltenschwil. Weide= gemeinschaft bestand ferner zwischen Villmergen, Dintikon, Ummerswil, Egliswil und Hilfikon zum Teil bis 1619. Die vier Dörfer Boswil, Althäusern, Besenbüren und Bünzen nutzten das zwischen ihnen liegende Moos als gemeine Weide bis nach 1502.39 Die Marken im süd= lichen Teile des freiamtes umfassen keine so großen Be= zirke. Es sind jeweils bloß zwei bis vier Dörfer mit ge= meinsamem Weidgang, 3. B. Meyenberg, Sins, Uettenschwil, oder Meyenberg, Aettenschwil, Abtwil, Alikon 40 und Auw, ebenso Abtwil, Aettenschwil und fenkrieden. Es sind immer territorial geschlossene Gebiete und um= fassen die ganzen Dörfer. Wenn diese auch, wie Vill= mergen, Wohlenschwil, Büngen oder Besenbüren zwei Bebieten angehören, so sind sie nicht etwa geteilt, sondern es handelt sich um gegenseitig eingeräumte Weiderechte.

Es erhebt sich hier die Frage, ob diese zwei räumlichen formen der Markgenossenschaft, nämlich die mehrere
Dörfer und Kirchspiele umfassende Großmark und die
kleineren Genossenschaften, die einen oder doch nur wenige
Siedelungsverbände umfaßten, schon ursprünglich nebeneinander bestanden, oder ob diese kleineren aus einer ursprünglich großen Markgenossenschaft ausschieden, etwa in
der Weise, daß Neuansiedelungen mit kleineren Marken
in der Mark eines Urdorfes unter Beibehaltung der
Nutzungsrechte entstanden.

Un Hand der Offnungen läßt sich das nicht mehr bestimmen. Nur einmal wird ein Dorf als in der Mark eines anderen liegend bezeichnet: "unum mansum situm

³⁹ E. 21. IV I e 468. 40 Segesser II 65.

in territorio ville Riferswile, dictum de Lunchuft seu vulgariter in der Huba" (Mr. 1456 im Urfundenbuch der Stadt und Candschaft Zürich, Bd. IV). Es könnte sich vielleicht um ein Tochterdorf handeln, angelegt im Gebiete des Mutterdorfes. Es wäre dies das einzige Bei= spiel, das für die Urdorftheorie spräche, wonach ein Ur= dorf eine Mark besetzt hätte und dann Tochterdörfer mit Nutungsrechten an der gemeinsamen Mark sich abge= spalten hätten, so daß eine mehrere Dörfer umfassende Markgenossenschaft entstanden wäre.41 Begen die Unnahme einer solchen Entwicklung spricht namentlich auch der Um= stand, daß sich keine Spur einer Ubhängigkeit eines Dorfes von einem anderen findet und daß die Marken zum Teil von einem solchen Umfange sind, daß niemals sie eine einzige Niederlassung auch nur als Interessensphäre hätte innehaben können.42 Keststellen läßt sich bloß, daß es größere und fleinere Markverbande gab, deren Berechtigte in einer Unzahl von Niederlassungen wohnten, unabhängig von einer über ihnen stehenden Gewalt und daß je nach Zeit und Ort die eine oder die andere form vorwiegt. Auflösung erfolgte zum Teil erst mit der Ausbildung der politischen Gemeinden.

Das Verhältnis der zwei großen Markgenossenschaften zu den in ihrem Gebiete liegenden, kleineren Tutzungsgesmeinden erscheint als sehr schwankend. Der große Versband bestand nicht nur aus den von ihm umschlossenen kleineren Genossenschaften als Verbandsmitgliedern, sondern aus allen Genossen dieser Gemeinden; denn diese verloren

⁴¹ Maurer, Markverfassung 6 ff, Dorfverfassung I 22 ff, Waitz I 130, II 397, Gierke I 82 ff, P. A. I 581.

⁴² Die bei der extensiven Bewirtschaftung immer unrationeller werdende Bodenbebauung führte eher zu Neugründungen als zur Ausdehnung der Dörfer.

durch den Jusammenschluß zu engeren Verbänden nicht etwa ihre unmittelbare Mitgliedschaft am weiteren Versbande. Idelber war aus einem und demselben Mitgliedschaftsrecht Glied beider Verbände und trat auch durch den Einzug in eine Gemeinde in beide zusammen ein. Das Verhältnis war also (wenn man hier einen Vergleich ziehen darf) wie heute zwischen Kanton und Gemeinde. Der Kanton ist selbständig, nicht bloß eine Zusammenfassung der Gemeindegebiete. Daher waren die Angelegenheiten beider Verbände fest miteinander verschmolzen. Es bestand gar kein Bedürfnis, die Kompetenzen beider Verbände prinzipiell von einander abzugrenzen. Die wirtschaftliche Verzwaltung und die Besorgung der Polizeiausgaben gingen unmerklich auf die Vörser über, die Großmark teilte sich in Weidebezirke, und dadurch bereitete sich die Auslösung vor.

§ 5. Die Markgenossenschaft und andere Siedelungs- und Verfassungsverbände.

Mit der frage, ob die Großmark oder die Dorfmark das Ursprüngliche war, oder ob beide Marken von Unfang an neben einander bestanden, 44 hängen die siedelungssgeschichtlichen fragen nach der Urt und die frage nach dem rein wirtschaftlichen oder zugleich politischen Charakter des sich niederlassenden Verbandes enge zusammen.

War die Markgenossenschaft eine sich niederlassende Sippschaft, ein Geschlecht, 45 umfaßte sie wohl auch mehrere Sippschaften, oder bildete eine "kleinere Hundertschaft", 46 oder war es stets eine Hundertschaft, 47 oder endlich ein

⁴³ Urg. I S. 152, II S. 126.

⁴⁴ Bierfe I 60 Unm. 16; P. A. 577 und 581 Unm. 18. Brunner I 86.

⁴⁵ Bierfe I 60, Brunner I 84. 46 Bierfe I 61.

^{1 437.} Lamprecht I 255, Ernst Mayer: deutsche u. franz. Derf.-Gesch.

durch verwandtschaftliche Bande verbundener Wanderhaufen, der je nach seiner Größe eine oder mehrere Markgenossen= schaften mit einer oder mehreren Dorfschaften umfaßte, also auch kleiner als eine Sippschaft sein konnte? 48

Wir können auf diese Frage nicht eintreten; die Quellen geben keinen genügenden Aufschluß, um sie mit einiger Sicherheit beantworten zu können.

Was die letzte der drei eingangs aufgeworfenen Fragen anbetrifft, nämlich die nach dem rein wirtschaftlichen oder zugleich politischen Charafter der Markgenossenschaft, so hängt sie aufs engste zusammen mit der politischen Or= ganisation jener Zeit, namentlich mit der Bedeutung der hundertschaft. Bildete die Markgenossenschaft einen Teil der germanischen Staatsorganisation, in organischer Ver= bindung mit dem hundertschaftsverband, welcher Beeres= Wahl = Gerichts= und Opferversammlung war? Heusler, Schwerin 49 und hübner bezeichnen sie als reine privat= rechtliche Wirtschaftsgenossenschaft, zusammenfallend mit Ortschaften oder größeren Verbänden, 3. B. hundertschaften, aber immer organisch unabhängig und ohne jede politische Bedeutung. In Unm. 7 Institut. I 266 erklärt Heusler, alle nicht wirtschaftliche Betätigung der Markgenossen= schaften, also namentlich die gerichtliche, sei später und zwar zum Hauptteil aus den Hofgerichten entstanden. "Alles, was das Markrecht und die Rechtsverhältnisse an und in einer Markgemeinde betrifft, gehört dem Privat= rechte an." Brunner 50 und Wait 51 bezeichnen sie als von allen politischen Verbänden unabhängige Verbände. Nach Schröder fielen hundertschaft und Markgenossenschaft nicht grundsätlich zusammen.52 Gierke dagegen erklärt die Mark-

⁴⁸ Schwerin R.-Gefch. 20, Bundertschaft 50 f, 90 f.

⁴⁹ R.-Gefch. 20, Hübner S. 108. 50 R.-Gefch. I 163, II 148.

⁵¹ Derf.-Gesch. I 138, 235, II 1 392, II 2 157. 52 R. G. 56, 123.

genossenschaft als des Volkes "unterste Ubteilung für Gerichts- und Heerwesen",53 und daß in der späteren Zeit "wirtschaftliche und politische Gemeinden äußerlich und innerlich identisch waren".54 Die Markgenossenschaft erfüllte "den doppelten Beruf eines örtlichen Gemeinwesens und einer ländlichen Wirtschaftsgenossenschaft".55

Auch diese frage kann an Hand der erhaltenen Rechtssquellen nicht mit positiver Sicherheit entschieden werden. Für die Unnahme eines rein wirtschaftlichen Verbandesscheint entscheidend der Umstand zu sprechen, daß die Marksgenossenschaft auch unfreie Elemente umfaßte, während dies bei der Hundertschaft nicht der Fall war und oft Genossen verschiedener Stände in dasselbe Märkerding dingpslichtig waren. Soviel aus den Quellen zu ersehen ist, beschlug die staatliche Tätigkeit bis in späte Zeit nur das Wehrsund Gerichtswesen, so nicht aber die Wirtschaftsordnung, sodaß diese Wirtschaftsgemeinde außerhalb des staatlichen Organismus stand. Ihre Verfassung ging aus ihrer Austonomie hervor kraft Korporationsrechts, ihr Gericht war Korporationsgericht, nicht öffentliches Gericht.

Die Verschiedenheit der örtlichen Ausdehnung der Marken brachte es mit sich, daß Marks und Kirchverband nicht regelmäßig zusammenfallen konnten. Die Kirchgemeinde war ein Aussluß der kirchlichen Organisation, eine ökonosmische Gesellschaft zur Tragung der Lasten des Kirchenswesens und beruhte ausschließlich auf dem Wohnsitze innershalb des Kirchspieles, die Markgemeinde war eine soziale Bildung zwecks Bewirtschaftung einer Mark. Es gab zwar auch Kirchspielallmenden, aber im allgemeinen decken sich ihre Grenzen nicht. Auf jeden fall trifft es nicht zu für die

⁵³ Gierfe I 71. 54 Gierfe I 609. 55 Gierfe P. R. I 577.

⁵⁶ Siehe unten 5. 49.

zwei großen Hundertschaftsmarken, aber auch im südlichen freiamt, wo es sich nur noch um die Einheit von Marksgenossenschaft und Pfarrei handelt, fallen beide meist auseinander. Dieses Auseinanderfallen erklärt sich dadurch, daß schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts die große Mehrzahl der niederen Kirchen Eigenkirchen waren, mit Ausnahme der freien Pfarreien an Grundherrschaften, d. h. an zufällige Herrschaftsgebiete, und nicht an politische Bezirke, z. B. Hundertschaften angelehnt.

für die Verwaltungsbezirke (Uemter) des habsburger Urbars und die daraus nach 1415 entstandenen eidgenössischen Uemter läßt sich gar kein Zusammenhang mit den Markgenossenschaften nachweisen, sondern sie durchschneiden einander ganz willkürlich.

§ 6. Die Auflösung der Hundertschaftsmarken.

Wenn auch die Verbände, welche die Dörfer gründeten, die zwischen ihren Niederlassungen liegenden Gebiete gesmeinsam nutzen, so siel doch aus wirtschaftlichen Gründen das um die Niederlassungen herum liegende Cand als nächster Wirtschaftskreis in Betracht, und dieser Umstand führte zu fast ausschließlicher Benutzung durch die Beswohner des betreffenden Dorfes. Die Teilung der Marken in Weidebezirke und den Uebergang in das Eigentum der Dörfer zeigt sehr klar die Offnung von Tätwil. Der Wald war damals zwar geteilt und die Nutzung durch andere Gemeinden verboten. Die Buße vom Werte einer Urt, die auf die Uebertretung gesetzt war, war aber so

58 Urg. I 154 ff.

⁵⁷ v. Wyß 16, 43. In die Parochie Muri gehörten zuerst 3, dann 12 Unsiedelungen (Ucta Mur. 16 u. 59).

gering, daß sie nur den Charakter einer Eigentums= anerkennung hatte. 59

Das Dorf bildete somit innerhalb der großen Mark eine eigene Mark, bezog aus dieser den Hauptbedarf an Allmendprodukten und nutte daneben, da es nicht aus dem weiteren Verbande austrat, die Großmark, der auch darüber die Aufsicht verblieb.60 Mit dem raschen Wachs= tum der Bevölkerung, welches eine intensivere Mutung der Allmende zur folge hatte, den immer häufigeren Rodungen, Einschlägen, der Erbauung von häusern nahe der Grenzen der Dorfmark und nicht zuletzt der Ausbreitung und Er= starkung der Grundherrschaften, die sich langsam über die ganze, von ihrem Dorfe benutzte Mark zu erstrecken suchten, entstand ein Verhältnis, das seiner Klärung entgegen= strebte. Es wurden nie alle Ortschaften einer Mark einer und derselben Hoheit unterworfen, sondern infolge des Streubesites zu getrennten Berrschaftshöfen genössig und lösten dadurch ihre Gemeinschaft. Mit dem Ubschluß der feudalisierung ist oft auch die Großmark aufgelöst. Trotz dieser Ausscheidung dieser Bebiete fand aber, wie gezeigt wurde, die gemeinsame Autung der Weiden durch benach= barte Ortschaften nicht plötlich ihr Ende, vielmehr wurden diese Bebiete noch bis ins späte Mittelalter hinein gemein= sam benutzt, da kein Interesse die endgültige Scheidung forderte. Die Gemeinden Bermetschwil, Bünzen, Befenbüren, Waldhäusern und Waltenschwil nutten gemeinsam bis ins 17. Jahrhundert, Meyenberg, Auw, Reußegg bis 1760, Villmergen, Wohlen, Büelisacker, Niederwil und Göslikon sogar bis 1798. Die definitive Ausscheidung zwischen Wohlenschwil, Mägenwil und Büblikon fand erst am 17. VIII. 1816 statt.

⁵⁹ I. c. 157, 22. 60 Urg. I 152.

Um die Grenzgebiete entstanden oft heftige, sich Jahr= hunderte hinziehende Streitigkeiten. Lagen doch Tägerig, Mellingen, Büblikon, Messelnbach und hägglingen von 1526—1814, dem Jahre des Coskaufes der Nutzungsrechte von Tägerig durch Mellingen in heftigem Streite mitein= ander.61 Die Streithändel fanden ihre Erledigung dadurch, daß das Eigentum einer Gemeinde zugesprochen wurde, belastet mit dem Auftriebsrecht der anderen, oder dann be= nutten die Gemeinden das Cand weiter in bestimmt fixiertem Maße. Uuw, Alikon, Abtwil, Aettenschwil einigten sich 1721 dahin, daß Meyenberg die "Kalchtaren" zur Bälfte überlaffen wurden, während die andere Bälfte der= selben und fünf Jucharten "Galgenrain", unter Vorbehalt des Weiderechts der anderen Gemeinden, gegen 375 Gulden an Auw fiel.62 fischbach und Göslikon erhielten 1636 von Wohlen je 60 Bl. ausbezahlt,63 Abtwil, Aettenschwil und Alikon entrichteten an Meyenberg je 320 Mgl. Die letten Reste gemeinsamen Weidganges beseitigte erst das aarg. Gesetz über den Weidgang vom 27. VI. 1805.64 65

Seit der Auflösung der Hundertschaften fielen die Marksgenossenschaften fast überall mit den heutigen Gemeinden zusammen und die Entwicklung der Ortschaften gestaltete sich recht verschieden. Aus der Manigfaltigkeit der Gesnossenschaften heben sich drei Typen hervor, ohne daß aber eine scharfe Scheidung bei einer so komplizierten Entwickslung durchführbar wäre. Wir müssen dabei nicht nur die

⁶¹ Urkunden im Gemeindearchiv Tägerig 1526, 1571, 1593, 1594, 1685, 1747, 1775, 1790, 1803, 1808, 1814.

⁶² Gemeindearchiv Alifon. 63 Gemeindearchiv fischbach.

⁶⁴ So erhielt Büelisacker von Wohlen eine Absindungssumme von fr. 120.

⁶⁵ Wieso die Gemeinden zur Aushebung solcher ihnen gegenseitig zustehender Weiderechte berechtigt waren, ohne gegen wohlerworbene Rechte ihrer Genossen zu verstoßen, siehe unten § 13.

Rechte an der gemeinsamen Mark berücksichtigen, sondern alle Beziehungen der in einem Dorfe sitzenden Herren zu den Markgenossen. Ihre Hoheitsrechte sind manigsach gesmischt mit Verwaltungs= und Autzungsrechten. Die Herrschaften greifen in die Mark und ihre Wirtschaftsverhält=nisse ein von der Ausübung bloßer Hoheitsrechte bis zu unbeschränktester Verwaltung und Autzung der Mark. Daraus ergibt sich die Einteilung in freie, grundherrliche und gemischte Gemeinden.

§ 7. Die freien Markgemeinden.

In den freien Ortschaften 66 bestanden die Besitzungen der die überwiegende Mehrheit der Gemeindebewohner bildenden Gemeinfreien aus den bei der ursprünglichen Candesverteilung unter die Eroberer den Einzelnen zugesschiedenen Candstücken, vergrößert durch Urbarmachung des Bodens. Jeder Genosse hatte an seinem Gute volles, wenn auch zugunsten der anderen stark belastetes Eigentum.

Die Zahl der Gemeinden, die ganz oder zum größten Teil aus freien bestanden und von grundherrlichem Einssluß frei zu bleiben vermochten, war namentlich durch den raschen Aufschwung der habsburgischen Herrschaft ziemlich zusammengeschmolzen. Schweizer 67 ist jedoch der Ansicht, man dürfe "für die Zeit Albrecht I. eine sehr zahlreiche freie Bevölkerung des Aargaus annehmen". Nach seiner Karte zum Habsburger Urbar waren freie Gemeinden östlich der Reuß Bergheim, Embrechtikon (verschwundenes Dorf bei Lunnern), und westlich der Reuß Müswangen und Werben (verschwundener Ort bei Uezwil) und dazu wahrsscheinlich Tegranc (Tägerig), Nesselisbach, Vischbach, Angs

67 Schweizer I. c. 15 2 578.

⁶⁶ Gierke I 203 ff, v. Wyß 252 ff, habsb. Urbar 15 2 547 ff, 569 ff.

lingkon, Duttikon, Sarmensdorf, Uopwile, Sins, Ettiswile, Uppwile, Venchrieden, Mettenwile, Dietwile; wenigstens läßt sich für diese Orte kein Rechtsverhältnis zu den habs= burgern ermitteln. für die Unnahme einer starken freien Bevölkerung scheint auf den ersten Blick schon die Bezeichnung freiämter zu sprechen. Diese läßt sich aber für die südlichen Uemter Meyenberg, Richensee, Villmergen und Muri erst seit 1500 regelmäßig nachweisen.68 her findet sie sich nur ganz vereinzelt (z. B. 1442 und 1446) in Urkunden; bis zu dieser Zeit werden sie in den Ubschieden immer "die vogty im Waggental", "die Uemter im Aargau" genannt usw.69 Jedenfalls haben die Grundherrschaften auch zur Zeit ihrer größten Machtentfaltung die freien Bauernaüter nicht ganz aufgesogen, sondern sich in vielen Dörfern nur schwach auszubilden vermocht oder wurden wieder abgeschüttelt (Merenschwand). 70 Eigentlich freie Gemeinden mit voller Autonomie und Gerichtsbar= keit gab es nicht, wohl aber direkt unter dem Grafen als dem Träger der allgemeinen Staatsgewalt und Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit. Diele Berrschaften besagen bloß die hohe Gerichtsbarkeit. Die Bewohner des Dorfes hatten sich die anderen Rechte, namentlich das der freien Verfügung über ihre Güter und die Mark nach Candrecht und volle Selbstverwaltung in den Markangelegenheiten zu wahren vermocht. Wenn sie auch Recht vor dem Vogteigericht nehmen mußten, so beinträchtigte das ihren Stand nicht, sondern sie blieben rechtsfähige und verkehrsfähige Genossen nach Candrecht. Es war nur ein gerichts= oder schutherrliches Verhältnis. Die Bauern besaßen ihre Sonder= güter zu echtem Eigen, konnten sie "verkaufen vnd ver=

⁶⁸ Ubschiede 1502, 1506, 1509, 1526 ff. 69 v. Wyf l. c. 216.

⁷⁶ Siehe unten § 18, ebenso Bettwil Urg. III 213:118.

tigen in sin (des Käufers) hand an offner straß" (Urg. II 128:9). Ebenso wie ihre Sondergüter hätten sie ihre Ullmende verkaufen oder auch unter sich aufteilen können, wenn zu einer solchen Maßnahme eine Veranlassung vorzelegen hätte. Wenn auch einigen Grundherren persönliche herrschaftsrechte oder als Besitzer einiger mansi Autzungszbesugnisse zustanden, so übten sie solche nur als Genossen aus.

Die Genossen traten zu regelmäßigen Versammlungen zusammen zur Beschlußfassung über die Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung der Allmende. Berechtigt und verpflichtet zum Erscheinen war jeder männliche, vollsjährige und selbständige Vorfgenosse. Der Kreis der von ihnen besorgten Angelegenheiten beschlug alle sie betreffensen Rechtsverhältnisse: Regelung der Nutzungen, Wahl der Beamten, Annahme neuer Genossen, Nachbarrecht, Geswerbepolizei usw. Dunktionen, die heute durchaus verswaltungsrechtlichen Charakter haben, wie die Besorgung der Wege, Brunnen, Bäche zc. waren wirtschaftliche funktionen, die sich aus der gemeinsamen Benutzung der Allsmende ergaben.

§ 8. Die reinen Hofgemeinden.73

Die Gemeinden, die in keiner Beziehung herrenrechten unterstellt waren, zeigten uns ein reines Bild der Markrechte. Ihr Gegenbild sind diejenigen Gemeinden, in denen die Markgenossen keine Rechte mehr haben, sei es, weil der Grundherr von Unfang an nur Ceibhörige auf seinem Cande ansiedelte, oder daß er nur solchen Güter lieh (wo=

Merenschwander Umtsrecht Z. f. schw. R. n. f. I 450:26.

⁷² Urg. II 126 ff.

⁷³ fr. v. Wyg, Die Leibeigenschaft in 3. f. schw. R. 28 5 1 ff.

mit sie zugleich in die Genossenschaft aufgenommen waren), die sich ihm auch persönlich auftrugen, also in die Ceib=hörigkeit ergaben. Ein typisches Beispiel für den Satz, daß Cuft unfrei mache, bietet eine Stelle in dem Urbar von Hermetschwil:

"Wan frembde Mann, oder Weib, die Harkommen seindt, Jahr und Tag hier Säßhafft, vndt Haußheblich gsein seindt, vndt bleiben Onangesprochen, die sollen dannets hin dem Gottshuß dienen als die Seinen".74

Bemeinden, die nur aus Leibeigenen bestanden, waren Muri, Birri, Althäusern, die von den Habsburgern plan= mäßig angelegt worden waren.75 ferner werden im habs= burgischen Urbar ausdrücklich als Eigen bezeichnet die Städte Meyenberg, Bremgarten und Mellingen. 76 Uber noch in einigen anderen Gemeinden des freiamts war die Grundherrschaft zu voller Ausgestaltung gelangt, wenn auch nur ausnahmsweise das ganze Gebiet einer Gemeinde einer und derselben Berrschaft eigentümlich zugehörte und alle Bauern ihre hörigen waren. Eine große und zu= fammenhängende Grundherrschaft bildeten bloß die Besitzungen des Klosters Muri,77 sonst ist regelmäßig im frei= amt wie anderswo die Grundherrschaft Streubesitz.77 Die früheren Eigentümer dieser zerstreuten Güter waren durch hingabe an geistliche oder weltliche Schutherren vogtbar oder grundherrlich geworden. 78 Unfangs legten sie sich nur einen Grundzins zugunsten des herrn auf, ohne ihr Grund= stück völlig zu übertragen, oder sie liehen Güter von ihm und traten bloß für den Verkehr über das But unter hof=

⁷⁴ Urbar S. 24, ebenso Muri Urg. IV 295. ⁷⁵ Ucta Mur. 72 ff

⁷⁶ Urbar I 146, 130. ⁷⁷ Siehe unten 5. 47.

⁷⁸ Ueber Selbstergebung und Auftragung Acta Mur. 70 ff, Urbar Baden Arg. 3 202:88, Waitz I 266, IV 333, Gierke I 90 ff, Heusler I 28, 282 ff, Brunner I 299, II 270 ff.

recht, blieben aber persönlich frei. 79 Durch sukzessive Aussehnung seiner Rechte infolge überragenden Güterbesitzes in der Mark über seine ehemaligen Mitgenossen drückte der Grundherr sie zu Unfreien herab. Mit der Junahme des Grundbesitzes an Hosstätten und Ackerland wuchs auch das Recht des Grundherrn an der Allmende, sodaß er vor den einzelnen Bauern, die nur eine kleine Hube besaßen, ein großes wirtschaftliches Uebergewicht erlangte. Niemand vermochte ihn daran zu hindern über Nutzung und Eigenstum an der Mark zu verfügen, zuletzt auch ohne die Justimmung der Kleinbauern. Gelang es dem Grundherrn auch Gerichtsherr zu werden, so war das Schicksal der kleinen Bauern besiegelt.

Dieser Vorgang des Aufschwingens mächtiger Mitsmärker zu Grundherren fand oft schon so früh statt, daß in der Zeit der Offnungen die Genossenschaft als alte Hofgenossenschaft erscheint und von den eigentlichen Hofsmarkgenossenschaften, bestehend aus ursprünglichen Leibseigenen nicht unterschieden werden kann. Die Teilungsart der Markbesugnisse zwischen Herren und Märkern ist bei beiden ganz ähnlich geworden. Die Feststellung dieser Entswicklung im Einzelnen fällt aber nicht in den Rahmen unserer Untersuchungen.

Das Herabsinken der freien in Hörigkeit als soziale Massenerscheinung 80 ist schon bestritten worden. Für das freiamt ist sie für einige Gemeinden einwandfrei nachges wiesen. Als Beleg für zahlreiche Auftragungen Einzelner und für den völligen Untergang des Standes der freien in den Dörfern Muri und Wohlen dienen die Acta Mur. 81

⁷⁹ Ucta Mur. 70, 75.

⁸⁰ Orgl. auch die Capitularien Karls d. Gr. in Heusler: Deutsche Verf. gesch. 82 ff.

⁸¹ Acta Mur. 16, 33, 61, 68.

Nach ihnen saßen noch im 10. und 11. Jahrh. einfache "rustici" neben "liberi divitesque homines" in Muri, oder neben dem "prepotens vir Guntram" in Wohlen. Ein großer Teil dieser freien suchte den Schirm des mächtigen Guntram, des Uhnherrn der Habsburger, tradierte ihm in der üblichen Urt ihr Gut und empfing es gegen Jins zu "erbe" zurück. Diese Jinsleute vertrieb jedoch Guntram in Muri und siedelte an ihrer Stelle "servi et ancillae" an, die von Wohlen drückte er in volle grunds und leibherrliche Gewalt herab.

In diesen Gemeinden ließ der Herr das Cand, das völlig ihm gehörte, 82 von Ceibeigenen bebauen 83 (das sog. Salland) 84 oder verlieh es zur Bebauung. 85 Er besaß das unbeschränkte Eigentum am Gebiet und konnte es mit samt den Häusern und Gütern, den Wäldern und Weiden verschenken und verkaufen. 86 Die Bewohner dieser Höse und Dörfer hatten weder an den Gütern, noch am ungeteilten Cande ein Recht, sondern nur prekäre Autzungen und wurden beim sehlen eigener Erben vom Herrn beserbt. 87 Waren dagegen eigene Erben vorhanden, dann beschränkte sich das Erbrecht auf Erhebung von fall und Ehrschatz. Der Herr duldete die Ceute so lange auf seinen Gütern, als es ihm beliebte. 88 In der soeben erwähnten Offnung von Muri wird noch 1413 bei sonst völlig durchs

⁸² Ucta 73, 299 und Urg. II 7.

⁸³ In den Acta werden sie "servi" genannt. 33.

⁸⁴ Urg. II 25 ff. Ucta 61.

^{85 &}quot;mansus vestitus" Ucta 61, Urg. II 25 ff.

s6 lex Alamann. Tit. 86 f. Urkundenbuch Zürich 4, Weißenbach Regesten Urg. VIII und die Schenkung der Habsburger an das Kloster Muri. Urg. II 7.

⁸⁷ Muri Urg. IV 294, Hermetschwil IV 241. Dottikon Urg. 9 41. Offnung Wohlen 1570. Lunkhofen Urg. II 134: 15.

⁸⁸ Heusler I 28, II 184.

geführter Erblichkeit der hofgüter eine dreimalige Besich= tigung der Bufen im Jahre und Absetzung der Buber bei schlechter Bewirtschaftung erwähnt.89 Wurde ein Gut drei Jahre lang nicht verzinst oder "ohne vorwüssen und ver= willigung eines Herrn Abbts" verkauft, so war es wieder "ledig dem gothus".90 Wen der herr in die Genossen= schaft aufnahm, den ließ er auch an der Autzung in Wald und feld, die ihm als echtem Eigentümer allein zustanden, teilnehmen, da ohne diese Mutzung der Hausbesitzer nicht bestehen konnte, ein landwirtschaftlicher Betrieb undenkbar war. Vertrieb er den Bewohner jetzt wieder von haus und hof, dann fielen damit natürlich auch die Autungen an feld und Wald wieder dahin. haus und hof wurden dem neu eingeseßten Bewohner überwiesen und damit auch die Nutzung an der Allmende. Da somit immer nur die Bewohner dieser bestimmten häuser nutzungsberechtigt waren, entstand die Vorstellung, die Mitgliedschaft beruhe auf Grundbesitz im Hofe und die Autungen der Allmende seien abhängig vom Besitze eines dieser grundherrlichen Bier finden wir die ersten Unfänge für die späteren Gerechtigkeitshäuser. Es spielten später allerdings noch andere Momente mit.

Nach außen, d. h. nach Candrecht war der Grundherr alleiniger Eigentümer alles Grund und Bodens und hatte auch das alleinige Verfügungsrecht über die Mark. Im Innenverhältnis setzte dagegen eine langsame Wandelung ein. Das Herkommen bei längerer Benutzung durch dieselbe familie und der Einfluß der freien Gemeinden brachten

90 Bereinigung des Stifts St. Leodegar Luzern. Dottikon Urg. 940 ff. Wohlen 1570.

⁸⁹ Offnung von Muri 1413 in Arg. IV 295. Ebenso: Hermet-schwil Urbar 241. Dottikon Arg. 941. Offng. Frohnhof Wohlen 1570.

⁹¹ Dergl. 3. B. v. Wyf S. 12.

eine langsame Uenderung und Besserstellung. Der prekaristische Besitz wurde zum Erbe, dessen der Genosse nicht mehr entsetzt werden durfte, solange er seinen Pflichten nachkam. Über auch bei Jinsversäumnis hatte der Herr nicht mehr das frühere strenge Recht, das Gut einziehen zu dürfen. Es war dahin abgeschwächt, daß der Herr sich aus dem Gute für seine Zinsforderung befriedigte, es aber dann dem Zinspflichtigen wieder um den gewöhnlichen Ehrschatz übergab:

"Wa das gothus zins het, den sond des gothus boten vorderen vf die zil als sy gevallend; were aber daz sy inen nit werden möchten vnz daz zwen zins den dritten berüertend, so soll daz gothus das guot in sin handen ziechen vnz daz im sin notturft widerfert; kunnt denne wib ald man, dz dz guot ist, vnd vordret es, dem soll man es wider lan."92

Die Befugnisse der Genossen entwickelten sich langsam zu festen Rechten und traten einer ungerechtsertigten Entsetzung gegenüber. Der Herr hatte jetzt nur noch Eigenstum nach Landrecht, im Innern dagegen nach Hofrecht nurmehr ein Herrschaftsrecht. Da mit ausgebildeter Hofeverfassung die leibe und grundhörigen Leute der Willkür des Herrn entzogen, also nicht mehr als Sache betrachtet wurden, verwandelte sich das sachenrechtliche Verhältnis in ein persönliches, und das Herrschaftsrecht war nur noch insoweit dinglich, als es sich auf die Güter bezog. Dieser Uebergang erfolgte in einer Jahrhunderte dauernden Entwicklung und kann im Einzelnen nicht festgestellt werden.

⁹² Offnung Muri 1413 Urg. IV 293. Hermetschwil vor 1415 Urg. IV 241. Bünzen IV 332, vergl. Urg. 9 41: Offnung Dottikon 1351. Wohlen 1570.

⁹³ Heusler l 28, 35, 131, 284, Unm. 3, 288; dazu Gierke P. A. II 368. Gierke I 162 ff, II 156 ff.

Weil mit Einwilligung der Herrschaft auch der Hof= hörige über sein But verfügen konnte, erschien er ebenfalls als Eigentümer, nicht nach Candrecht zwar, aber nach hof= Daher sprach man von zweierlei Eigentum, von Obereigentum nach Candrecht, genannt "eigen" und von Nutzungseigentum nach Hofrecht, genannt "erbe".94 Trotz seiner oft weitreichenden Machtbefugnisse hatte aber der Genosse nur ein eigentumsähnliches, in seinem Inhalt begrenztes Recht.95 Das Hofrecht wurde vom Hofheren und den Märkern gemeinsam aufgestellt, also war auch der herr daran gebunden und konnte die hofrechtlichen Rechte nicht mehr einseitig aufheben, sodaß jest herr und Be= meinde als verfügungsberechtigt erscheinen. Mit dieser Entwicklung der Rechte der Genossen an den Sondergütern parallel ging die Befestigung und Ausdehnung der Autungs= befugnisse an der Allmende, ohne daß sich aber hier das Eigentum des Herrn so rasch verflüchtigt hätte wie an den Sondergütern, da diese von den Genossen direkt und aus= schließlich benutt wurden und der Grundherr keine un= mittelbare Einwirkung darauf ausübte, sodaß sein Eigen= tum in Vergessenheit geriet oder zu einem bloßen Recht auf Dienste und Ubgaben verkummerte. In Wald und Weide dagegen ließ die ständige Mitbenutung der Erträg= nisse durch den Grundherrn eine solche Entwicklung nicht so schnell zu. Aber auch hier leitete der Markgenosse seine Rechte, zu denen sich seine Autzungsbefugnisse verdichtet hatten, nicht von direkter Verleihung durch den Herrn, sondern von der festsetzung durch die Genossenschaft ab.96 Daher kauften in Merenschwand und im Rohrdorfer Umt (siehe unten § 18 und Urg. I 159) nicht die einzelnen

⁹⁴ Urg. IV 240, 241, 294, Huber Privatrecht IV 693.

⁹⁵ Urg. 9 S. 5:11. 96 Urg. II 111:14.

Genossen ihre Autungsrechte an der Mark von der herrschaft los, sondern die ganze Gemeinde kaufte die ganze Mark. Die anderen Gemeinden streiften mit wachsender Selbständigkeit die Rechte des Grundherrn ab, sodaß diese zu einem inhaltlosen Begriff sich verslüchtigten, bis sie 1798 ganz dahin sielen.

Die enge Verknüpfung der Sondergüter, die Dreifelder= wirtschaft mit ihrer starken gegenseitigen Ubhängigkeit der Bewirtschaftung erforderte schon früh gemeinsame Beschluß= fassung, wenn nicht der Herr von Unfang an diese hatte bestehen lassen, da kein Interesse ihre Aufhebung erforderte. Entweder nahm er an den Versammlungen ebenfalls teil, oder dann ließ er sich wie der Ubt von Muri, dem unterhalb der Vogteigerichtsbarkeit diese Gerichte verblieben waren, durch seine Wirtschaftsbeamten vertreten.97 diesen Hofgerichten handelte es sich nicht um die Ent= scheidung von Rechtsstreitigkeiten und die Bestrafung von Verbrechen, sondern um die Erledigung aller Ungelegen= heiten der Mark und um die nichtstreitige Gerichtsbarkeit. Un gerichtliche Tätigkeit ist hier nicht zu denken; diese war den Dorfgerichten vorbehalten.98 Dingpflichtig waren alle Hofhörigen oder vom Grundherrn mit Gütern Belehnten. Nach Heusler ist das Hofrecht ein Sonderrecht gewisser Verhältnisse, "es ist nicht das Recht der Hofhörigen, sondern das Recht für den Verkehr in hofrechtlichen Verhältnissen". Er muß aber selbst zugeben, daß "weitaus in den meisten fällen, ja regelmäßig der hofhörige in Beziehung auf sein Hofgut nur hofrechtlichem Verkehr unterliegt und unterhalb desselben keinen Unlaß zu rechtlichem Handeln hat, weil er des Candrechts nicht teilhaftig ist." 99 Das Hofgericht war somit nicht forum speciale sondern forum generale.

99 Heusler I. c. S. 27, 30, 31, 32 34, 35, 36.

⁹⁷ Urg. 9 20 Berikon 1348. 98 Urg. 9 20 Berikon 1348.

Hier konnten die Dingpflichtigen allein Recht nehmen und belangt werden, "des gothuses eigen vnd des manns erb gewinnen und verlieren, versetzen vnd verkousen" und nur mit "Vorwüssen vnd verwilligung eines abtes oder siner anwalten". ¹⁰⁰ Diese Gerichte sind von den unter Vorsitz des Vogtes tagenden Dorf= oder Niedergerichten scharf zu scheiden. ¹⁰¹ Die Niedergerichtsherren anerkannten diese grundherrliche Gerichtsbarkeit ¹⁰² und fungierten oft als Uppellationsinstanz. ¹⁰³

Als die Nutungen der Genossen sich zu Rechten verschichteten, stieg auch die Kompetenz dieser Versammlung. Sie betraf zuerst nur die Aufstellung von Verordnungen über die Art der Bewirtschaftung der Zelgen und die Nutung der Allmende, die Anlegung von Wegen usw. Jest kam dazu die Wahl untergeordneter Markbeamter im Verein mit dem Herrn 104 und zuletzt selbständig unter bloß noch formeller Bestätigung des Herrn. 105 Die Aufsnahme neuer Genossen bewies, daß die Genossen ansingen über die Allmende selbst zu verfügen. In hermetschwil war die Herrschaft bei Neuaufnahmen an die Zustimmung der Versammlung gebunden. 106

Mit der Ausführung der Beschlüsse war meist der Meier betraut, der Bewirtschafter des Herrenhoses und oberste Beamte des Grundherrn. Dem Stande nach war er gleich den anderen Dorfgenossen. Sein Amt blieb regelsmäßig Amt und wurde nicht erbliches, eigenes Recht des Inhabers und verdinglicht. Neben ihm und statt seiner

urg. IV 240 Hermetschwil, Bünzen IV 331 f, Dottikon Urg. 9 40.

¹⁰¹ Urg. IV Boswil 318, 320, Bünzen 338. Dottikon 9 40.

¹⁰² Urbar der Grafschaft Baden Urg. III 222.

¹⁰³ Urg. IV Boswil 320/21/22, Bünzen IV 332. Wohlen 1570.

¹⁰⁴ Urg. IV Dietikon 248, Boswil 316.

¹⁰⁵ Urg. IV Bünzen 338. Urg. 9, Berikon 23, 25.

¹⁰⁶ Urg. IV Hermetschwil 242.

wird oft ein Keller erwähnt, der hauptsächlich mit dem Bezuge der Einkünfte, Zinse, fälle, Ehrschätze betraut ist, fertigungsbeamter ist, auch wohl niedere Gemeindebeamte ernennt, ja twing und bann haben kann. 107

§ 9. Die gemischten Markgenossenschaften.

Alle Markgenossenschaften, die wir nicht unter den zwei vorhergehenden Rubriken aufführten, fassen wir zu= sammen unter der Bezeichnung gemischte Gemeinden. sind dies solche, in denen freie und fronhöfe mit zuge= hörigen Bauerngütern, Hörigen und Ceibeigenen einer oder mehrerer herrschaften vorkommen. Sie können ursprüng= lich freie oder grundherrliche Gemeinden oder von Unfang an aus beiden Bestandteilen gemischt gewesen sein. den Offnungen läßt sich nicht beurteilen, ob eine Markgenossenschaft sich mit Erfolg von grundherrschaftlichem . Einfluß loszulösen versucht, oder ob sie überhaupt nie ganz unter eine solche geraten war und die Aufzeichnung nur etwaigen Ausdehnungsbestrebungen entgegentreten will. In diesen Gemeinden muffen wir die Gesamtheit der Beziehungen der Herren in der Mark unter sich und zu den Märkern berücksichtigen. Meist gehen allerlei Herrenrechte, die sich gründen auf Grund=, Ceib= und Gerichtsherrschaft und daraus entspringenden Hoheits=, Verwaltungs= und Nutzungsbefugnissen durcheinander. Diese Herrschaftsbe= ziehungen sollen nur soweit klargelegt werden, als sie für die Markverhältnisse in Betracht kommen.

1. Die Ceibherrschaft.

Die Ceibherrschaft ist ein rein privatrechtliches Ubhängig= keitsverhältnis eines Verpflichteten von einem Berechtigten.

¹⁰⁷ Arg. IV Boswil 318, 319, 316/17. Urg. II 132 ff.

Sie hängt an und für sich mit der Grund= und Gerichts= herrschaft nicht zusammen und ist nicht etwa in diesen enthalten. Eine Genossenschaft von Leibhörigen kann natürlich keine Rechte an der Mark haben, da sie selbst im Verhältnis zum Herrn keinerlei Rechte besitzt. 108

Durch eine bloße Belehnung wurde eine leibherrliche Ubhängigkeit nicht begründet. Oft bedeutet Eigenschaft nicht, daß die Ceute leibeigen gewesen wären, da der mittelsalterliche Eigentumsbegriff nicht ganz dem heutigen entspricht, vielmehr auch Rechte umfaßt, die für uns herrschaftserechte sind.

Durch einen "fahlbrief" vom Jahre 1667 wurde "den Untergebenen derjenigen Dörfferen in freyen Aemtern, welche Vermög Urbary mit Leibeigenschaft verbunden sint" gewährt, daß der "biß anhin Bezogene fahl mit einem Jährlich fahlzins soll abgerichtet und bezahlt werden". ¹⁰⁹ für jedes Dorf wurde eine Hauptzinssumme ermittelt und so der fall abgelöst. ¹¹⁰

2. Die Grundherrschaft.

Rechtlicher und wirtschaftlicher Zentralpunkt jeder Herrsschaft bildete der Herrenhof, der Sitz des Grundherrn oder eines Wirtschaftsbeamten. Solche Zwings, frons, Meiers, Kelnhöfe sind nachweisbar in Muri, Bünzen, Wohlen, Alikon, Buttwil, Geltwil, Boswil, Niederwil, Cunkshofen usw.

Betrachten wir zuerst die Verhältnisse jeder Grund= herrschaft, um dann die ganze Gemeinde einer Betrachtung zu unterziehen.

Ausgangspunkt ist: Der Grundherr ist nicht Grund= herr im strengen Sinne des Wortes. Er hat nicht das

¹⁰⁸ Oben S. 34. 109 Urchiv Villmergen.

¹¹⁰ Dergl. auch Urg. III 227 ff.

Privateigentum an der Allmende, sondern von Anfang an nur ein Hoheitsrecht. Es gibt wenig persönlich und ding- lich abhängige Hintersassen; meist zog das grundherrliche Verhältnis, das ein Herr mit Personen einging, die von ihm Güter liehen, keineswegs persönliche Abhängigkeit des Cehenmannes nach sich. Freie, die ihm ihr Gut auftrugen und sich zu seinen Gunsten einen Grundzins auferlegten, blieben frei und behielten das freie Verfügungsrecht über ihre Güter:

"Faciant de agris et pratis quocuncunque velit, vendet et det, cuicunque placet." 111

Diese erweiterte form der alten Grundherrschaft be= steht neben der eigentlichen Grundherrichaft, bedeutet nicht Eigenschaft, sondern Herrschaft (Munt.). Diesen Satz ver= mögen auch formeln nicht umzustoßen, die scheinbar gang unzweideutig einem Berrn das Eigentum über die ganze Mark zusprechen. So verkauft 1409 hemman von Wolen das Dorf "Tägeri mit Leuten, Güteren, Berichten, Twing und Ban mit Holz, feld usw". an Johann Segesser IV. Dieser Käufer war nicht Eigentümer des Dorfes, trotzem er sich "her vnd meister über das holz" nannte, das Dorf "innehatte", sondern das Eigentum stand bei der Gemeinde. Uls Segesser 1539 geltend machte, daß "ds dorf Tägerig Segessers Eigentum ist", "grund vnd boden vnd der wald sin sei", drang er nicht durch. Wenn er auf einen Hof nach Tägerig ziehe, solle er "souil gerechtigkeit daselbs haben Inn Wun vnd weyd alls ein andrer so zu Täggry gsässen ist" 112 Von größeren Autungsberechtigungen auf der Weide, wie Vorschnitt, früheren Weidgang findet sich feine Spur. 113

¹¹¹ Acta Mur. S. 70. 112 Gemeindearchiv Tägerig.

¹¹³ Beispiele für solche bei Gierke II 324. Wenn beide, Grundherr und Märker, verfügen, so geschieht es nicht etwa zu gesamter

Don diefer Urt sind die meisten Grundherrschaften im freiamt und zwar ist dieser Typus sehr zahlreich. Nach Urnold 114 wären fast alle Dörfer, die einen Personen= oder einen Geschlechtsnamen enthalten und die im freiamt so= zusagen die Regel bilden, 115 auf grundherrliche Unlagen zurückzuführen. Rodungskolonisationen lassen sich aber mit Sicherheit nur für die Habsburger und das Kloster Muri in Aristau, Althäusern und Birri nachweisen. 116 Gegen eine allgemeine Turuckführung aller Dörfer mit Personalnamen auf grundherrliche Gründung spricht entscheidend der Umstand, daß mit Ausnahme des habsburgischen Besitzes, der später an das Kloster Muri überging, keine großen ge= schlossenen Grundherrschaften vorkommen, sondern jede seit der ersten Zeit, da die Quellen zu fließen beginnen, aus zahlreichen, in den verschiedenen Ortschaften zerstreuten mansi bestand, die auf Grund mannigfacher Erwerbsart in ihren Besitz gelangt waren. Neben den habsburgern besaß das Kloster Muri nach Rochholz in 239 Ortschaften von den Alpen bis zum Schwarzwald Höfe und Grund= stücke. 117 Die Kiburger hatten Besitzungen in Bilfikon, Büttikon, Villmergen, Dintikon, Mägenwil, Büblikon, Egliswil, Mellingen, Bremgarten, Buttwil, Geltwil, Rotten= schwil. Uls 1264 dieses mächtige Grafenhaus ausstarb, bemächtigte sich Rudolf von habsburg des ganzen Besitzes. Die herren von heidegg besaßen zum Teil Waltenschwil, Bettwil; das Kloster Hermetschwil war begütert in Staffeln, hermetschwil, Rottenschwil, Stegen, Sarmenstorf usw. Neben

Hand, da auf Seiten des Herrn privatr. Befugnisse mit öffentlichrechtlichen gemischt sind. Urg. 9 S. 52:8.

²¹¹⁴ Urnold: Siedelungen und Wanderungen deutscher Stämme 1875 S. 420 f, 450 f.

¹¹⁵ Siehe oben S. 15. 116 Ucta Mur. S. 72 ff.

¹¹⁷ Urg. II S. 8, 13 ff, 23 ff.

ihnen besaßen Grundbesitz die Klöster Kappel, Schännis, Gnadental, Engelberg, Königsselden und Münster, das Großmünster Zürich, das Hofstift Luzern und die Herren von Hallwil, Hünenberg, Reußegg, Wohlen, Hedingen usw. Fast in jedem Dorfe saßen mehrere Grundherren neben einander und hatten Höse, einzelne Gärten, Wiesen, Uecker, Weinberge inne.

Diese Grundherrschaften vermochten, auch wenn sie einz mal in einer Gemeinde fuß gefaßt hatten, zusolge ihrer großen Zahl und ungefähr gleichen Größe sich nicht in dem Maße auszudehnen, daß sie die ganze Gemeinde unter Zurückdrängung der Gemeindeautonomie sich hätten unterwerfen können. Inama 118 und Lamprecht 119 nehmen an, daß alle Märker zu einer einheitlichen Klasse von Hintersassen verschmolzen seien. Für das freiamt ist diese Entwicklung nicht anzunehmen. In fast allen Gemeinden dieser Urt vermochten sich einzelne freie zu erhalten. 120 Im freiamt Uffoltern bildeten ihre Güter einen größeren zusammenhängenden Komplex. 121 Diese Mischung von Dorfsbewohnern war für die Entwicklung der Gemeinden von großer Wichtigkeit, da sich ein alle umfassender neuer Versband bildete, der Dorfverband.

Während in den rein grundherrschaftlichen Gemeinden alle Genossen in demselben Verhältnis zur Herrschaft und zu einander standen und in den freien Gemeinden ebenfalls alle in demselben Maße berechtigt erschienen, war hier die rechtliche Stellung der neben einander bestehenden Standessgruppen verschieden, sowohl in jeder Grundherrschaft, die Hörige und Freie umfaßte, als auch im alle umschlingenden

¹¹⁸ Inama-Sternegg: Wirtschaftsgesch. I 260, III 64 f, 280 f.

¹¹⁹ Camprecht: Wirtschaftsleben I 1148 f und in Conrads Handwörterbuch: Urt. "Bauer".

¹²⁰ Acta Mur. S. 16, 33, 61, 68. 121 v. Wyß I. c. 191/92.

Gemeindeverband. Zuerst verfügten nur die Grundherren und die freien nach Candrecht über die Gemeindemark und ihre Sondergüter, bis auch die in einem grundherr= lichen Verhältnis Stehenden an der Allmende unmittelbare Rechte erlangten. Diesen Zustand schildern uns zwei Ur= kunden von 1351 und 1381 für das Dorf Aristau. Dort faßen freie Bauern, deren Güter "ledig und eigen" waren, neben Colonen des Klosters Muri, deren Güter "erbe" des Klosters waren und Colonen der Herren von Beidegg in ungeteilter Markgemeinschaft: "die almeinde, die an holtz vnd veld gemeinlich höret zu den gütern des Dorfs ze Urnstow". Ein Schiedsgericht setzte fest, sie solle auch fernerhin "vngeteilet beliben als es von alter herkumen ist".122 Es finden sich somit keine Unhaltspunkte für eine Ausscheidung und firierung der Anteilsrechte der freien und Berrschaftsleute an der Allmende. 123 Stark begüterte Grundherren bezogen zwar größere, oft sogar überwiegende Mutungen, aber nur weil ihr Bedarf größer war; die Verfügungsbefugnis stand bei der Gesamtheit Aller. 124 Die Gemeinde regelte die Bewirtschaftung, setzte die Autzungen fest, nahm neue Genossen auf und dokumentierte dadurch ihr Eigentum. Sagen mehrere Grundherrschaften in einem Dorfe, so war jede bestrebt, die Kräftigung der anderen durch nivellierende Ausdehnung von herrenrechten über die ganze Genossenschaft zu verhindern. Erlaubte sich eine derfelben Uebergriffe, dann gerieten sie mit einander in Streit und in diesem berief sich jede von ihnen auf ihr herkömmliches Recht.125 Wer dabei gewann, waren die Bauern, die jedenfalls die Konkurrenten gegen einander

¹⁹²² Kurz und Weißenbach: Beiträge zur Geschichte des Aargaus I 150, 158.

¹²³ Ebenso Urg. Il 135:24. 124 Urg. II 136:25.

¹²⁵ Kurz Beiträge 137.

auszuspielen suchten und dadurch ihre Autzungsbefugnisse zu stärken und ihre Lage langsam zu besseren vermochten. Eine Periode einer sich alles unterwerfenden Grundherrschaft ist für das Freiamt ausgeschlossen.

3. Die Gerichtsherrschaft.

Unter diesem Begriff kann man mannigfache persönliche Herrschaftsrechte: Grafschaftsrechte, Schirmvogtei, 126 Schutzvogtei, Kirchenvogtei, nach ihnen gemeinsamen Momenten
zusammenfassen, die seit dem Verfall der fränkischen Gauverfassung im Freiamt auftreten. Es ist dies die Besugnis,
die Gerichte zu besetzen und Gerichtsgefälle zu beziehen,
verbunden mit dem Recht auf Abgaben, spez. dem Anspruch
auf Frondienste und Steuern der Gerichtsuntertanen.

Wir müssen in diesem Zusammenhange kurz auf die Geschichte des freiamts eingehen. Alamannien bildete nach der Unterwerfung unter die Franken (496) ein Herzogstum, war in Gaue eingeteilt und wurde von Gaugrasen verwaltet. In der Karolingerzeit gehörte das von Aare und Reuß begrenzte Gebiet zum Aargau, der sich bis zum Vierwaldstätterse und Thunersee erstreckte 127 und unter den Grasen von Cenzburg stand. Im 9. Jahrhundert wurde diese Gauversassung durch das sich entwickelnde feudalswesen gesprengt und abgelöst durch die VogteisCehenssversassung. Es entstanden kleinere Herrschaftsgebiete, die sich immer mehr zersplitterten, weil die hoheitsrechte wie Privatrechte behandelt wurden, vererblich und veräußerlich

¹²⁶ Ueber Vogteiverhältnisse siehe Waitz 5 275 ff, Heusler I 132, 315 ff, Brunner R. G. II 300 ff, Schröder 209 f, 516 ff, 610 ff, v. Wyß. 310 ff, Schweizer 15 2 550, 570, Stutz F. B. B. 25 225 ff.

¹²⁷ Joh. Meyer: Bundesstaatsrecht 194/95.

waren. 128 Jetzt erhob sich im freiamt als bedeutendste soziale und politische Macht das Kloster Muri. 129

Diese Kloster, das in der Geschichte des freiamts eine sehr wichtige Rolle spielt, wurde 1027 von den habsburgern als Eigenkloster gegründet 130 und erhielt einen geschlossenen Grundherrschaftsbezirk um Muri. 131 Daher betrachteten sie das Klostergut auch fernerhin als familiengut, behielten sich die Abtwahl vor und übten als wichtigste Aeußerung des Eigenkirchenrechts die Vogteigewalt über das Kloster aus. Die Vogtei hatte somit privatrechtlichen Charakter. Die definitive Scheidung zwischen habsburgischem Hausgut und dem Klostergut wurde erst 1083 132 durchgeführt. Zusgleich erhielt das Kloster die freie Vogtwahl. 138

Bewöhnlich waren die Vögte Immunitätsbeamte und verdankten ihre richterlichen Befugnisse königlichen Privilegien. Als weltliches Grafengeschlecht hatten die Habsburger keine Immunitätsprivilegien von deutschen Herrschern erhalten, sondern übten, wie gesagt, die Vogtei auf Brund ihres Eigenkirchenrechts aus: es war mithin eine Vogtei ohne Immunität. Und doch hätten sie zweisellos für das auf ihrem Eigentum errichtete Hauskloster die Immunität erlangen können. Wenn sie es nicht taten, so war es nach Hirsch, weil im 10. und 11. Jahrhundert die Immunitätsbefreiung mit Wahlsreiheit und Königsschutz verbunden war und die Vogtei dann auf Grund der königslichen Befreiung beruht hätte, d. h. auf öffentlichrechtlicher Grundlage, also in das Eigenkirchenrecht der Habsburger

133 Ucta Mur. 35.

¹²⁸ Auch die Gerichtsbarkeit über freie konnte verliehen und über sie wie über ein privates. Recht verfügt werden. Schweizer 15 2 578/83, 639/62.

¹²⁹ Vergleiche zum folgenden: Hans Hirsch: Die Klosterimmunität. 1913.

¹³⁰ Kurz S. 2 ff. 131 Arg. II S. 7. 132 Acta Mur. 25, 28, 32, 34.

eingegriffen hätte. Sie fanden daher für richtiger, das Kloster trotz Vogteigewalt ohne königliche Immunität und in der deutschen Reichskirche nicht aufgehen zu lassen und ihm nur die Rechte zu geben, die ihren Interessen nicht zuwiderliefen.

Nun waren aber die Habsburger im freiamt damals nur grundherrlich begütert, Muri lag nicht in ihrem Grafschaftssprengel, sondern in dem des Hauses Cenzburg. Die Grafen von habsburg erscheinen erst von 1238 an als mit der Grafschaft im Margau bekleidet. Es ist fraglich, ob ihre Allodialgüter ohne königliche Immunität eine rechtliche Ausnahmestellung gegenüber der Grafschaft der Cenzburger genossen. Uls hauskloster hatten die Besitzungen von Muri jedenfalls fernerhin dieselbe Rechtsstellung, welche das Stiftergut vordem eingenommen hatte. fr. v. Wyß spricht in seinen Abhandlungen 134 die Unsicht aus, die Allodialgüter gräflicher Kamilien hätten auch dann eine Ausnahmestellung eingenommen, wenn sie in Gauen anderer Grafen lagen; diese hätten auch für ihre zerstreuten Be= sitzungen Exemtion beansprucht: es habe somit auch welt= liche Immunität und weltliche Vogteien gegeben. geht weniger weit, nimmt aber ebenfalls "eine Entwicklung in diesen adeligen herrschaften zu einem immunitätsartigen Zustand" an, "erwachsen auf Grund tatsächlicher Rechts= übung".135

Wie gesagt erhielt Muri 1083 die freie Vogtwahl einsgeräumt. Da die vom Kloster erwählten Vögte, die Herren von Regensberg und Reußegg, das Kloster gegen die Gausgrafen, die Herren von Lenzburg, nicht genügend zu schützen vermochten, übernahm auf Bitten der Mönche Werner von Habsburg wieder die Vogtei über das Kloster und

¹³⁴ Ubh. 319 ff. 135 Hirsch 12. 136 Ucta Mur. 35.

bestimmte, daß sie immer vom ältesten Sohne ausgeübt werden sollte. 1114 wurde die Stellung des Vogts dadurch bedeutend gesestigt, daß Heinrich V. ihm den Bann verlieh und dadurch die Gerichtsbarkeit zur öffentlichen machte. 137 Durch die Verleihung des Königsbannes erhielt der Vogt die hohe Gerichtsbarkeit, weil er diese Besugnis seiner Standeszugehörigkeit nach für sich in Unspruch nahm. Vogt eines Klosters konnte in jener Zeit nur der Standess genosse eines Grafen sein. 138 1238 erhielten die Habsburger die gräslichen Rechte im Aargau, sodaß von jetzt an eine Personalunion von Graf und Klostervogt bestand. Bei der Aufnahme des Arbars richteten die Habsburger in sast allen Gemeinden des Freiamts "dübe vnd vrevel", hatten also die hohe Gerichtsbarkeit. Die Eidgenossen übersnahmen erst 1431 die Schirmvogtei.

Ju der Zeit, da für das freiamt die Quellen zu fließen beginnen, stand die niedere Gerichtsbarkeit in engem Zussammenhang mit der Grundherrschaft. Soviel sich erkennen läßt, besaß jeder Niedergerichtsherr in seinem Gerichtsbezirk eine Grundherrschaft mit einem Meiers oder Kellershof an der Spiße. Die niedere Gerichtsbarkeit entstand nach herrschender Lehre, als die frühern Niedergerichte, die vom Centenar als Unterbeamten des Gaugrafen gesleiteten Hundertschaftsgerichte zu Hochgerichten geworden waren. Die öffentliche Gerichtsbarkeit der Hundertschaft wurde durch die Bildung der Bannbezirke von Nittelspunkten grundherrlichen Besitzes aus vernichtet. 140

Aus dem Habsburger Urbar ergibt sich, daß den Rechts= grund für die niedere Gerichtsbarkeit, twing und ban, 141

¹³⁷ Ucta Mur. 42. 138 Hirsch 51.

¹³⁹ Schröder 174, 434, 614, 618. 140 Camprecht 197, 201, 215.

¹⁴¹ Ueber den Begriff v. Wyg I. c. 33.

die Herrschaft über Eigengut bildet. Es folgt dies einmal aus dem Rechtsstreite zwischen den Habsburgern und Wernher von Wolen, wem die niedere Gerichtsbarkeit in diesem Dorfe zustehe. Werner stellte sich auf den Standpunkt, und zwar mit Erfolg und nach der Unsicht des Urbarschreibers mit Recht, daß ihm ein Diertel twinges und bannes gehöre, weil "mer danne der vierteil des gutes, das ze Wolon lit, sin eigen" sei und "weil twing und ban von nicht anders dar ruret danne von eigenschaft". Weiter ergibt sich in mehreren fällen, daß jede Grundperrschaft in einem Dorfe nur über die Ihrigen twing und ban besitzt. Die Gerichtsbarkeit rührte nicht aus Grundherrschaft über die ganze Gemeinde, sondern aus der Herrschaft über einen Teil des Dorfes. 144

Jur Zeit der Dorfbriefe decken sich jedoch die räumlichen Bezirke der niedergerichtsherrlichen Gewalt meist nicht
mehr mit den Grundherrschaften der Niedergerichtsherrn.
Oft gelang es einer Herrschaft, z. B. den Habsburgern,
sie über ihr Eigengut hinaus auszudehnen. Dieses war
aber dort nicht möglich, wo keine der Grundherrschaften
im Dorfe das Uebergewicht zu erlangen und dadurch twing
und ban ganz an sich zu ziehen vermochte. In diesen Dörfern
folgte die niedere Gerichtsbarkeit nicht der Zersplitterung
des Grundbesitzes, sondern bezog sich immer auf das ganze
Dorf. Das Dorf in seinem ganzen Umfange wird zum
Gewaltsbereich der niedern Gerichtsherrschaft genommen
im Unschluß an die Dorfmark.

¹⁴² Urbar I 167, dazu Stutz ZAG 25 221 ff. Schweizer 15 2 549. Nabholz I. c. 139.

¹⁴³ Urbar I 140:17, 169:8, 176.

¹⁴⁴ v. Wyß l. c. 35. Schweizer 15 2 548. Schweizer ist der Unsicht, daß bei den Habsburgern Tw. und Bann in den meisten fällen auf Grafschaft beruht. Ebenso Nabholz l. c. 143, v. Wyß 40.

¹⁴⁵ Urbar I 182, 223, 279, 298, 299.

"Ze Owe hat du herschaft den halben teil twinges und bannes".146 Wenn das Dorf in seinem ganzen Umfange, also mit seiner ganzen Mark als Gewaltbereich genommen wurde, die Grundherrschaften dagegen in der Regel aus zerstreuten, mit den Güteren anderer Berrschaften im Be= menge liegenden mansi bestanden, so resultierte daraus, daß der Gerichtsbezirk eines Niedergerichtsherrn in der Regel auch fremden Grundbesitz umfaßte, die beiden Bezirke auseinander gingen und zuletzt einander bunt durch= freuzten. 147 Dieses war erst recht der fall, als twing und ban zu Cehen gegeben, verkauft und verpfändet148 werden Daher waren die in den Offnungen aufge= fonnten. 149 zeichneten Herrschaftsrechte, die auf ganz verschiedene Berr= schaftsbeziehungen und Rechtsgründe zurückgehen, in ihrem Ursprunge oft so verdunkelt, daß sie nicht mehr ausein= ander gehalten werden konnten. Bei einigen Marken ift nicht zu ersehen, ob sie zugleich Berichtsgenossenschaften waren, und umgekehrt finden sich oft in Berichtsoffnungen keine Beweise dafür, ob sie zugleich eine Markgenossen= schaft gebildet haben. Reine Markgerichte sind diejenigen, deren Genossen aus allen Ständen zusammengesetzt find; hier wurden bloß Markangelegenheiten erledigt. 150 Wenn auch die Abgrenzung der Herrenrechte einen wesentlichen Inhalt der Dorfoffnungen bildet, so enthalten sie doch immer nur das Recht, das der betreffenden Berrschaft zu= stand, die ihre Untertanen befragte, so daß die Rechte der anderen Herrschaften höchstens gestreift sind. Um ein=

¹⁴⁶ Urbar I 145, 140, 156, 167. v. Wyß 42 Unm. 1. Urg. II 131:5. Urfunden Bremgarten 1348 u. 1624.

¹⁴⁷ Arg. IV 316, Offnung frohnhof Wohlen, Schweizer 15 2 543, 548/49, 615, 628, 637.

¹⁴⁸ Urkunden Boswil 1362, 1415, 1493, Urg. 9 49.

¹⁴⁹ Arg. I 145, 207. 150 Schröder 621.

fachsten gestalten sich die Verhältnisse in den Dörfern, in denen die Grundherrschaft auch die Miedergerichtsherrschaft hat und allein in einem Dorfe sitt. Dann hat sie die Verwaltung der Grundherrschaft wie die niedere Rechts= pflege, 151 setzt allein oder im Verein mit der Gemeinde die Wirtschafts- und Niedergerichtsbeamten, und das Märkerding ist zugleich echtes Ding. 152 Die Verhältnisse bleiben im wesentlichen dieselben, wenn mehrere Grundherrschaften neben einander im Dorfe sitzen und jede die niedere Be= richtsbarkeit über ihre Untertanen hat. 153 Gelang es aber einer Grundherrschaft, sich aufzuschwingen und Twing und Bann über das ganze Dorf an sich zu ziehen, dann blieben die Hofgerichte der anderen Berrschaften reine Grundge= richte, das Grundgericht der sich ausdehnenden Berrschaft dagegen wurde zum Niedergericht, in das alle Güterbesitzer in der Mark dingpflichtig waren, nicht nur die der be= treffenden Berrschaft. 154 Dabei zeigte es sich, daß die Gerichtsherrschaft die stärkere war, indem aus ihr als Schutz= und Schirmverhältnis ein Recht auf fronen und Steuern für den Gerichtsherrn hergeleitet wurde, 155 auch über solche Einwohner des Berichtsbezirks, die einer fremden Berrschaft gehörten. Die eigentliche Schutz= und Schirm= abgabe war das fasnachthuhn, das jede hofftatt zu geben hatte. 156

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, zu zeigen, welche Rechte der Herrschaften in jeder Gemeinde grundherrlichen,

¹⁵¹ Birmenstorf 1363, Urg. 9 43. 152 Bünzen IV 337.

^{153 &}quot;Ze Walthusen hat je der man uber sin gut twing und ban" (habsb. Urbar I § 140).

¹⁶¹ Ueber das Nebeneinanderbestehen dieser dinglichen und persönlichen Gerichtsstände: v. Wyß: Collisionen verschiedener Privatrechte in Z. f. schw. A. II 48 ff und in Ubh. 42 ff.

¹⁵⁵ Sins Urg. 9:62. Berifon 9:25.

¹⁵⁶ Dietwil 9:117, Oberwil 9:143.

welche leibherrlichen und endlich welche gerichtsherrlichen Ursprunges waren. Es bedürfte dazu einläßlicher dorfgeschichtlicher forschungen; es genügt, auf diese Verhältnisse im allgemeinen hingewiesen zu haben.

Den Kernpunkt der niederen Gerichtsbarkeit bilden twing und ban, d. h. die Befugnis, bei Strafe zu gebieten und verbieten und die sich gegen die Verbote Versehlenden zu richten. ¹⁵⁷ Es ist eine Strafgewalt, in der Hauptsache auf agrarpolizeilichem, aber auch auf gewerbepolizeilichem Gesbiet, die sich in ihrer räumlichen Begrenzung an die Marksgrenzen anschloß, also Ortsherrschaft war. ¹⁵⁸ Die Dingspflicht bedeutete nicht eine Minderung der persönlichen freisheit, sondern war ein Ausdruck derselben und Beweis für sie.

In den späteren Offnungen tritt die Gemeinde immer stärker hervor. Es ist bestritten, ob ursprünglich und lange Zeit freie Dorfgenossenschaften Twing und Bann hatten, aber zeitweilig im 13. Jahrhundert einbüßten und seit dem 14. und noch mehr im 15. und 16. Jahrhundert wieder erwarben, 159 oder ob dieses Recht der Gemeinden erst aus der ländlichen Einung stammt. 160 Jedenfalls sehen wir eine erstarkende korporative Selbständigkeit, eine sich regende Gemeindeautonomie, die der herrschaftlichen Zwangsegewalt Konkurrenz macht und, sich langsam festigend, diese immer mehr in den hintergrund drängt und Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit erlangt. Der Gerichtsherr gestattete der Dorfbewohnerversammlung, ohne Rücksicht auf ihre

¹⁵⁷ v. Wyß 33, 35, Stutz in Z. A. G. 25, Schweizer III 545, Nabholz 143.

¹⁵⁸ Siehe die Definitionen in Urg. IV 316, 338, v. Wyß 34, 312, Stutz a. a. O. 25: 108.

¹⁵⁹ v. Wyß 27, 34, 44, Schweizer 547.

¹⁶⁰ Ofenbrüggen: Das Gemeindewesen der Schweiz 20, Stuty S. 209.

grundherrliche Zugehörigkeit, in den jährlich zwei- bis dreimal abgehaltenen Gerichten 161 ortspolizeiliche, Strafbe= stimmungen enthaltende Satzungen für die Zeit der Ernte, den Umfang und die Urt der Weidenutzungen, die Um= zäunungen usw. aufzustellen. Die Genossen gelobten ein= ander "nunhinfür jet vnd hienach" die aufgestellten Vor= schriften "stif, vest und stet ze halten". Da dieses Recht aus Twing und Bann stammte, waren die Benossen verflichtet, die Genehmigung des herrn einzuholen. 162 handhabung der Statuten und der Einzug der verfallenen Bußen lag dem Herrn ob, 163 der das Bußengeld behielt 164 oder mit der Gemeinde in bestimmtem Verhältnis teilte. 165 Später übertrug man diese Rechte und Pflichten Beamten, genannt "stürmeyer". 166 Diese an die Spitze der Gemeinden tretenden Vorsteher waren gleichen Standes wie die anderen Dorfgenossen. Sie wurden zuerst vom Herrn allein er= nannt,167 dann im Berein mit der Gemeinde, 168 bis zulest die Wahl ganz auf die Gemeinde überging. 169 Es waren die Unfänge des heutigen Gemeinderats. Diese Beamten, genannt Dorfmeyer, Richter, Geschworene, Unwälte oder nach ihrer Zahl Dier, Viertlüt,170 Sechser sind zu scheiden von den grundherrlichen Meiern, die die Bewirtschaftung des Sallandes beaufsichtigten. 171 Trot der Tendenz des

¹⁶¹ Urg. II 131, IV 240, 293, Urg. 9 20, 53, 62, 120, 124 ff.

¹⁶² Nesselnbach Urg. 9 156. 163 Berikon Urg. 9 24, Zusikon 9 53.

¹⁶⁴ Berikon Urg. 9 23.

¹⁶⁵ Berikon 9 24, Zusikon 9 53, Dietwil 9 115, Oberwil 9 142, Nesselnbach 9 156, Bünzen IV 347.

¹⁶⁶ Urg. III 210.

¹⁶⁷ Renkegg Segesser R. G. II 68, Nesselnbach 9 155.

¹⁶⁸ Cunkhofen II 134:19, 131:2, Dietwil 9 108, Berikon 9:23.

¹⁶⁹ Zufikon 9 53.

¹⁷⁰ Berikon 9 23, Dietwil 9 105, Aesselnbach 9 155, Rottenschwil 9 163.

¹⁷¹ Mevenberg 9 98, Dietwil 9 109, Berikon 9 23.

Mittelalters, jede Umtsgewalt mit der Zeit in ein erbliches Recht umzuwandeln, blieb das Meyeramt im Freiamt immer Umt.

Die Hauptaufgabe der Dorfmeyer war die Sorge für den Vollzug der Einungen. Sie hatten bald auch schon bei deren festsetzung einen entscheidenden Ginfluß 172 oder waren kompetent, sie selbst zu setzen. 173 Sie übten die Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen, 173 die Dorf= und feld= polizei,174 die Bau= und feuerpolizei aus. ferner stand ihnen die Besorgung und Verwaltung der Gemeindegüter zu, die Verteilung der Allmendnutzungen, 175 die Ceitung des Gemeindewerks und endlich die Ernennung der niederen Gemeindebeamten, der Birten, förster, 176 Bannwarte, Weibel und feldhüter.177 Kurz, sie besorgten alle laufenden Un= gelegenheiten und forgten für das öffentliche Wohl und die öffentlichen Interessen der Gemeinde nach allen Rich= tungen. 178 Ihre Amtsdauer betrug, wie die aller Vorge= setzten und Beamten, zwei Jahre und dauerte von einer ordentlichen Gerichtsbesetzung bis zur anderen. Die Befoldung bestand in besonderen Mutungen;179 später wurde fie in Geld festgesett. 180

Ueber die Meiergerichte hinweggelegt ist die öffentliche hohe Gerichtsbarkeit der Vögte und Candgrafen. 181 Die schwäbische Formel für sie ist "dieb und vrevel", im Frei-

¹⁷² Berifon 9 24. 178 Dietwil 9 115.

¹⁷⁴ Bünzen IV 346, Zufikon 9 53, Villmergen 9 81, Hägglingen 9 149, Dietwil 9 110.

¹⁷⁵ Zufikon 9 53. 176 Boswil IV 316.

¹⁷⁷ Boswil IV 317, Dietwil 9 109.

¹⁷⁸ Eydt der Dorff Meyeren im freiämter Urbar S. 202 ff. Urg. 9 98: 116, 109: 5,7.

¹⁷⁹ Siehe unten S. 74. 180 Bägglingen Urg. 9 150.

¹⁸¹ Ueber ihr Verhältnis zu einander Urg. IV 318, 246, 298, 318, 338, II 126: 3, 135: 21.

amt oft "frevne". Rechtsgrund derselben ist die Grafschaft oder Kastvogtei. Nach oben spaltete sich oft die Blut= gerichtsbarkeit ab, welche in Händen des Candgrafen lag. 182

Uls 1415 die Candeshoheit auf die sechs Orte (nämslich Zürich, Zug, Cuzern, Glarus, Schwyz und Unterswalden) überging, wurden Zivils und Umtsgerichte gesschaffen, bestehend aus einem Untervogt und vier bis sechs Richtern. In Kriminalsachen urteilte das Malesizgericht, gebildet aus den Untervögten der Aemter unter Vorsitz des Candvogts, dem auch die Blutgerichtsbarkeit zustand.

Wesentlich anders hatte sich die Entwicklung im Freiamt Uffoltern gestaltet. 183 Die hier zerstreut wohnenden freien bildeten eine für Gerichtszwecke organisierte Genossenschaft mit einem landgräflichen freigericht zu Berikon und Riffers= wil 184 und mit besonderen Rechtsamen. hier erhielt sich die Hundertschaft als Hochgerichtsverband und Bauern= gericht bis ins 15. Jahrhundert. Den Charafter einer hundertschaftsversammlung als Wirtschaftsverband hatte sie allerdings verloren, indem dieser durch die Ausbildung von Grundherrschaften aufgelöst und verschwunden war. Dieses Gericht bildete noch im 14. Jahrhundert eine größere Versammlung und war Träger der Gerichtsgewalt. der Staat die Gerichtsbarkeit übernommen hatte, war der Centgraf durch den Candgrafen abgelöst worden. pflichtig waren alle in der Hundertschaft ansäßigen oder begüterten freien, 185 und sie fanden das Urteil selbst durch Umfrage.

¹⁸² Ueber die Leistungen und Abgaben der Gerichtspslichtigen an die Gerichtsherren: Wehrpflicht Arg. II 129, IV 321, 9 94; Vogtssteuer: habsb. Urbar I 166, Arg. II 129, 9 63, Segesser II 64. v. Wyß I. c. 41, 275, Nabholz I. c. 146 ff (in Wiggwil noch 1749 bezogen). Dogtrecht v. Wyß I. c. 274, 277 ff, Nabholz I. c. 144 ff.

¹⁸⁸ v. Wyß I. c. 188 ff, Schweizer 15 2 570 ff. Urg. II 126 ff.
184 Weibelhuben Urg. II 129: 15. 185 Urg. II 126: 1.

Dem Gericht über erb und eigen über freiamtsgüter stand ein von den freiamtsgenossen aus ihrer Mitte geswählter und vom Vogt bestätigter freiamtmann vor. 186 Er beaufsichtigte die Güter der freien: Diese konnten an Ungenossen nur durch seine hand verkauft werden. 187 Ein solcher Ungenosse wird durch Verjährung jeder Eigenschaft zum freien. 188 Den Zweck dieser Bestimmung, den Stand der freien zu erhalten und zu vermehren, machte eine andere Bestimmung wieder illusorisch, nämlich daß die erblosen hinterlassenschaften vom freiamtmann dem Candsgrafen übergeben werden mußten. 189

fassen wir das Resultat der bisherigen Entwicklung zusammen, so sehen wir, daß sehr verschiedenartige Mosmente, die Allmendgemeinschaft, gemeinsame grundherrsliche Gerichte, gemeinsame Wehrs und Steuerpflicht und noch mehr die Erlangung von Twing und Bann die Dorfgemeinde entstehen und sich langsam festigen ließen. Die Grundherrschaften vermochten nicht nur nicht mehr sie zu zerreißen, sondern sie erhob sich als eine über ihnen stehende, alle Dorfgenossen umfassende Einheit. Die Rechte der Herrschaften wurden entweder losgekauft, der diese ließen sich in ihrem Streben nach hoheitlichen Bestugnissen leicht zu wirtschaftlichen Zugeständnissen herbei.

¹⁸⁶ Urg. II 130:16. 187 Urg. II 128:9. 188 II 129:13.

¹⁸⁹ II 127:7. 190 Urg. 9 53:14.

¹⁹¹ Merenschwand (siehe unten § 18) Boswil Urkunde 1424: Kauf von $^{1}/_{4}$ Twing und Bannes.